

UPDATE

*fid*as

ABSCHLUSS & AUFTAKT



**NEUER
PODCAST**
Let's talk!
HÖREN
SIE JETZT
REIN!



All-in-Verträge

3



Forschungsförderung

8



Unternehmen in Krisenzeiten

10

Dezember 2022

LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN,

Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

unserer Faszination und Leidenschaft für das Unternehmertum und im Speziellen die Steuermaterie liegt auch der ständige Wandel dieser Bereiche zugrunde. Genau so, wie sich unsere Gesellschaft entwickelt, verändern sich die Rahmenbedingungen, innerhalb derer wir leben und arbeiten – so auch unser Steuersystem. Mit Liebe zum Detail tauchen wir in den österreichischen Abgabenkomplex ein, um die bestmögliche Arbeit als Ihr zuverlässiger Steuerberater zu leisten.

Welch rasanter Wandel auf unser Steuersystem einwirkt, wird zum Jahresende augenscheinlich, wenn es darum geht, das Wirtschaftsjahr zu einem guten Abschluss zu bringen und Pläne für das Jahr 2023 zu schmieden. Mit dieser Update-Ausgabe wollen wir Sie durch den Jahreswechsel begleiten – dazu bieten wir Ihnen auf vier Seiten essenzielles Steuer-Know-how. Finden wir gemeinsam einen guten Abschluss für das Jahr 2022, und sorgen wir für den perfekten Auftakt in das kommende Jahr.

Ein Thema, das wir außerdem beleuchten wollen, ist die Forschungsprämie. Sie ist einerseits ein konstruktives Mittel, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken, andererseits eine deutliche Erleichterung der Forschungsförderung im eigenen Betrieb – dennoch ist vielen Unternehmern gar nicht bewusst, dass sie Anspruch darauf haben.

In eine etwas andere Kerbe schlagen wir dieses Mal in unserem persönlicheren Mittelteil, in dem wir uns verstärkt den menschlichen Aspekten der Unternehmerschaft widmen.

Wir beleuchten einerseits die beiden Themen Resilienz im Arbeitsleben und Recruiting und haben andererseits mit drei Unternehmern gesprochen, die traditionellen, aber doch exotischen Berufen nachgehen – sie gehören nicht nur zu den besten, sondern auch zu den letzten ihres Faches.

Als Selbstständiger mag Ihnen längst bewusst sein, dass der Wunsch nach einem stabilen Wirtschaftsumfeld ein frommer ist. Gerade in den jüngsten – und wohl auch kommenden – Jahren wusste man nie, was als Nächstes auf einen zukommt. Umso stärker fallen die eigenen unternehmerischen Fähigkeiten und die Widerstandsfähigkeit des Betriebs ins Gewicht. Wir stellen daher die Frage: Wie leitet man ein Unternehmen in volkswirtschaftlichen Krisenzeiten? Dabei wollen wir freilich nicht vergessen, dass noch auf jede Krise eine Zeit der Erholung und des Wachstums folgte.

Mit diesem Gedanken wünschen wir Ihnen erhellenden Lese-genuss und einen geruhsamen Jahreswechsel.



**Willkommen
bei Fidas**

GEHEN SIE „ALL-IN“?

Nein, das ist kein Pokerturnier, sondern hier geht es um die Welt der Arbeitsverträge – doch auch dort wird gerne „gepokert“. Was die beiden gemeinsam haben: Es gibt bestimmte Spielregeln, an die sich die Teilnehmer halten müssen.

Gerade bei All-in-Verträgen sind diese aber nicht immer ganz klar, und es ranken sich viele Mythen um das Thema. Drei dieser Annahmen wollen wir für Sie einem Faktencheck unterziehen. Doch erst klären wir noch eine ganz grundlegende Frage:

Was ist überhaupt ein All-in-Vertrag?

Bei All-in-Verträgen können mit einem fix vereinbarten Gesamtentgelt Mehr- und Überstunden samt Zuschlägen sowie andere Entgeltbestandteile wie Zulagen, Zuschläge, Reisezeiten, Wegzeiten und Aufwandsentschädigungen pauschal abgegolten sein. Verpflichtend ist vorab eine Vereinbarung, die festhält, welche Entgeltbestandteile abgegolten sind.

MYTHOS 24/7

In einem All-in-Vertrag sind unbegrenzt viele Überstunden möglich und abgegolten, oder?

Falsch. Auch wer einen All-in-Vertrag hat, darf nicht mehr Arbeitsstunden leisten als gesetzlich erlaubt sind. Und: Die Entlohnung darf auf keinen Fall den kollektivvertraglichen Mindestlohn unterschreiten.

Zunächst einmal hebt ein All-in-Vertrag die Grenzen der zulässigen Höchstarbeitszeit nicht auf. Mitarbeiter dürfen maximal zwölf Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche arbeiten, sofern der Vertrag seit dem 01.09.2018 abgeschlossen wurde. Für Verträge, die zuvor abgeschlossen wurden, gelten zehn Stunden am Tag und 50 Stunden in der Woche. Sollten mehr als zehn Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich im All-in-Dienstverhältnis abgegolten werden, könnte das gesetzliche Ablehnungsrecht des Dienstnehmers problematisch werden. Dem Dienstnehmer steht nämlich frei, darüber hinausgehende Überstunden abzulehnen. Auch das Wahlrecht des Dienstnehmers bei über 50 Wochenstunden und zehn Stunden täglich gilt es zu beachten: Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Wahlrecht des Dienstnehmers betreffend die Abgeltung der Überstunden (über zehn täglich bzw. 50 wöchentlich) in Geld oder Zeitausgleich vor.

Trotz der Möglichkeit der Höchstarbeitszeit ist außerdem die durchschnittliche Wochenarbeitszeit

von 48 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen zu berücksichtigen. Wird diese überschritten, ergeben sich unzulässige Überstunden, welche in einem All-in-Vertrag grundsätzlich nicht abgegolten werden können. Die gesetzlichen Ruhezeiten (elf Stunden/Tag & 36 Stunden/Woche) gelten auch bei All-in-Verträgen. Kann die wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden nicht eingehalten werden, besteht hier ebenfalls der Anspruch auf einen Ersatzruhetag.

Schließlich gibt es noch die Deckungsprüfung: Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob kein finanzieller Nachteil für den Mitarbeiter entstanden ist (max. zwölfmonatiger Beobachtungszeitraum). Sprich: Hat der Mitarbeiter die ihm zustehenden Entgeltbestandteile laut All-in-Vereinbarung tatsächlich erhalten?

Achtung: Das tatsächlich bezahlte All-in-Entgelt muss alle Ansprüche decken, andernfalls muss es zu einer Nachzahlung der Entgeltbestandteile kommen.

MYTHOS ZEITAUFEICHNUNG

Brauch ich bei All-in eh nicht, oder?

Falsch. Auch bei All-in-Verträgen hat der Arbeitgeber die Pflicht, die tatsächlichen Arbeitszeiten des Mitarbeiters aufzuzeichnen. Er kann zwar vom Mitarbeiter verlangen, seine Zeiten selbst zu dokumentieren, aber der Arbeitgeber ist letztendlich dafür verantwortlich, dass tatsächlich eine Aufzeichnung vorliegt. Denn nur so kann eine regelmäßige, korrekte und verpflichtende Deckungsprüfung durchgeführt werden.

MYTHOS TEILZEIT & ALL-IN

Das ist unmöglich!

Falsch. Wenngleich dieses Arbeits- und Entlohnungsmodell nicht ganz so üblich sein mag, es wäre grundsätzlich möglich. Auch in dem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass der Mitarbeiter nicht mehr arbeitet, als er bezahlt bekommt, was ebenfalls durch eine Deckungsprüfung zu kontrollieren ist.

Sie möchten mit Ihren Mitarbeitern einen All-in-Vertrag abschließen oder haben Fragen zu bestehenden Verträgen? Melden Sie sich bei unserem Expertenteam, wir helfen Ihnen gerne weiter. ■

Hinweis: All-in-Verträge, die seit 2016 geschlossen wurden, müssen ein Grundgehalt (Entgelt für Normalarbeitszeit) ausweisen, aus dem sich der Normalstundensatz und jener für Überstunden errechnen. Nicht geregelt sein muss die Anzahl der Überstunden.



SO BRINGEN SIE

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, aber noch ist Zeit, die Steuer zu steuern. Unsere Tipps sollen Ihnen dabei helfen.

fidas
Steuerberatung

Degressive Abschreibung

Wenn ein Unternehmen eine neue Anschaffung tätigt, kann eine degressive Abschreibung von bis zu 30 % der Anschaffungs-/ Herstellungskosten bzw. des Buchwertes in den Folgejahren unabhängig von der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Für Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren wird weiterhin die lineare Abschreibung empfohlen.

Gewinnfreibetrag 2022 – Investieren Sie noch bis zum 31.12.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer können einen bestimmten Betrag ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinn) steuerfrei stellen, wenn sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren. Es gilt eine Behaltfrist von mindestens vier Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung oder der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

Der Gewinnfreibetrag beträgt:

- 15,0 % bis zu einem Gewinn von € 30.000 (ohne Investition möglich)
- 13,0 % für den Gewinnanteil zwischen € 30.000 und 175.000
- 7,0 % für den Gewinnanteil zwischen € 175.000 und 350.000
- 4,5 % für den Gewinnanteil zwischen € 350.000 und 580.000

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt bis 31.12.2022 € 800 – für Wirtschaftsjahre, die nach diesem Stichtag beginnen, wird die Betragsgrenze hingegen auf € 1.000 angehoben.

Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-/Abflussprinzips eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erzielen. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

Durch das Vorziehen von steuerlichen Ausgaben fehlen diese im Folgejahr als Betriebsausgabe, weshalb eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung immer sinnvoll ist.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird eine Vorauszahlung von **GSVG-Beitrügen** dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entsprechen.

Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem Jahresnettoumsatz von bis zu € 35.000 möglich. Neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung sind auch weitere bestimmte Umsätze, die ohnehin umsatzsteuerfrei wären (z.B. Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter), bei der Berechnung dieser Jahresgrenze nicht zu berücksichtigen. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2022 zu überschreiten, sollten weitere Zahlungseingänge nach Möglichkeit erst 2023 vereinnahmen.

Forschungsprämie

Die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung beträgt in Österreich 14 %.

IHRE BILANZ IN FORM!

Dokumentieren Sie Ihre Forschung gut, und seien Sie bei der Erstellung des Antrags sehr gründlich, denn die Finanz ist bei der Zuerkennung der Forschungsprämie viel strenger geworden.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2023

	2023	2022
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 500,91	€ 485,85
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 751,37	€ 728,77
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 195,00	€ 189,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	€ 5.850,00	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 11.700,00	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	€ 6.825,00	€ 6.615,00

Meldepflicht für Neue Selbständige

Neue Selbständige müssen ein Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden, sonst kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 %. Das Überschreiten muss innerhalb von acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden. Die Versicherungsgrenze für Neue Selbständige ist – unabhängig davon, ob weitere Beschäftigungen vorliegen – einheitlich die zwölffache Geringfügigkeitsgrenze (2022 € 5.830,20 p. a., 2023 voraussichtlich € 6.010,92).

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000, Einkünfte unter € 5.830,20) können eine GSVG-Befreiung für 2022 bis 31. Dezember 2022 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den vergangenen fünf Jahren nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Hier gilt eine monatliche Grenze von € 485,85 beziehungsweise ein monatlicher Umsatz von € 2.916,67 (jeweils im Durchschnitt).

STEUERLICH RELEVANTE FRISTEN FÜR UNTERNEHMEN

- Der Gruppenantrag zur Begründung einer Unternehmensgruppe muss nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres erstellt werden. Die Einreichung muss innerhalb eines Monats beim Finanzamt erfolgen.
- Mit 31.12.2022 endet grundsätzlich die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2015 (UStG: bei Gebäuden bis zu 22 Jahre).
- Mit 31.12.2022 tritt die absolute Verjährung für Abgaben des Jahres 2012 ein.
- Bis 31.12.2022 kann die Energieabgabenvergütung 2017 noch beantragt werden.

ARBEITGEBER

Arbeitgeber können insbesondere folgende Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.) leisten:

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) bis max. € 365
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) bis max. € 186
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis max. € 300
- Mitarbeiterrabatte auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine Freigrenze; das heißt, wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr jedoch € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind.
- Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten bis max. € 1.000
- Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Weiters können folgende Prämien begünstigt ausbezahlt werden:

- **Teuerungsprämie:** steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu € 3.000 pro Jahr für die Jahre 2022 und 2023
- **Gewinnbeteiligung:** steuerfrei bis zu € 3.000 pro Jahr für alle aktiven Mitarbeiter

Bei Kombination beider Prämien können maximal € 3.000 begünstigt ausbezahlt werden. **Unser Tipp:** Eine bereits steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann zur Teuerungsprämie umqualifiziert werden. Folge davon ist, dass bereits gezahlte Sozialversicherungsabgaben und Lohnnebenkosten zurückerstattet werden.

SONDERAUSGABEN

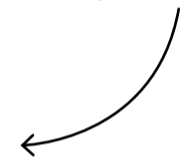
Welche Aufwendungen kommen als Sonderausgaben für das Jahr 2022 in Betracht?

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge zu Kirchen- und Religionsgemeinschaften bis max. € 400
- Steuerberatungskosten
- Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Behindertensport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime und freiwillige Feuerwehren
- Verlustvortrag
- Kosten für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch

Neu ab Veranlagung 2022

Private Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung** von Gebäuden und Ausgaben im Zusammenhang mit der Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme können ab der Veranlagung 2022 als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei nachgewiesenen Ausgaben von mehr als € 4.000 für die thermisch-energetische Sanierung bzw. von mehr als € 2.000 für den Austausch eines fossilen Heizsystems werden jährliche Pauschalbeträge von € 800 bzw. € 400 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren berücksichtigt. Voraussetzung ist die Gewährung bzw. Auszahlung einer entsprechenden Umweltförderung. Die Förderstelle übermittelt die Daten an die Förderdatenbank. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens werden die **Sonderausgaben automatisch berücksichtigt**. Voraussetzung ist, dass die beantragten Förderungen frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 ausbezahlt werden bzw. muss das entsprechende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht werden. ■

NEU
2022!



Detaillierte und zusätzliche Informationen finden Sie hier.



UMSATZSTEUER – WICHTIGE WAHLRECHTE ZU JAHRBEGINN RECHTZEITIG AUSÜBEN!

Wechsel zwischen Ist- und Sollbesteuerung

Für den Zeitpunkt des Entstehens und in weiterer Folge auch der Fälligkeit der Umsatzsteuerschuld gibt es zwei Systeme:

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.

Bei der Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. Das bedeutet, das Entgelt muss dem leistenden Unternehmer tatsächlich zugeflossen sein.

In Österreich besteht unter anderem für Unternehmer, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben (z.B. Ziviltechniker, Rechtsanwälte etc.), sowie für Unternehmer, für die keine Buchführungspflicht besteht, die Möglichkeit, von der Istbesteuerung zur Sollbesteuerung zu optieren. Für diesen Wechsel ist ein Antrag zu stellen, der bis zum Abgabetermin der ersten Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den Veranlagungszeitraum (meist das Kalenderjahr) einzubringen ist, im Regelfall somit mit der Jänner-UVA bis spätestens zum 15.3. des neuen Jahres.

Freiwillige monatsweise Abgabe der UVA

Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000 überstiegen haben, sind gesetzlich zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) verpflichtet. Liegt der Vorjahresumsatz jedoch unter € 100.000 und über € 35.000, sind die UVA grundsätzlich vierteljährlich einzureichen. Allerdings kann auch in diesem Fall freiwillig die monatsweise UVA-Abgabe als Voranmeldungszeitraum gewählt werden.

Dieses Wahlrecht ist auszuüben, indem fristgerecht die Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes (in der Regel somit bis 15.3.) an das Finanzamt übermittelt wird.

Rückkehr in die Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben und deren Umsätze grundsätzlich € 35.000 netto jährlich nicht überschreiten. Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, haben jedoch auch keine Möglichkeit, sich die an sie verrechnete Vorsteuer beim Finanzamt zurückzuholen.

Auf diese sogenannte Kleinunternehmerregelung kann jedoch mittels Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Eine solche Option wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn höhere Investitionen mit einem entsprechenden Vorsteuerabzug geplant sind. Diese Optionserklärung kann frühestens nach fünf Jahren widerrufen werden. Ein Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach Beginn des Kalenderjahres zu erklären. Andernfalls bleiben die Umsätze weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

Wir empfehlen, vor Ausübung der oben beschriebenen umsatzsteuerlichen Wahlrechte jedenfalls eine Vorteilhaftigkeitsberechnung sowohl in Hinblick auf die Rentabilität als auch die Liquidität durchzuführen. ■



UVA-Abgabeverpflichtung und Zahlung (siehe UStR Rz 2807)

Umsatz	UVA-Abgabe (Umsätze des Vorjahres)	Jahreserklärung (Umsätze des laufenden Jahres)	Zahlung
0 Euro bis 35.000 Euro (Kleinunternehmer)	Nein	Nein	Nein
0 Euro bis 35.000 Euro (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung)	Nein	Ja	Quartal
35.000 Euro bis 100.000 Euro	Quartal	Ja	Quartal
über 100.000 Euro	Monat	Ja	Monat



DER WINTER NAHT!

Wie Sie mit Resilienz-Kompetenz gut durch schwierige Zeiten kommen.

„Winter is coming“: Der wohl bekannteste Spruch aus der Fernsehserie „Game of Thrones“ scheint angesichts der Ukraine- und Energiekrise nun auch im hintersten Winkel Europas Bedeutung zu bekommen. Kommen noch betriebliche oder private Probleme hinzu, wird es schwer, einen kühlen Kopf und ein optimistisches Herz zu bewahren. Je nach Persönlichkeitstyp fällt es Menschen leichter oder schwerer, Krisen zu bewältigen. Die Resilienz-Forschung hat sieben Eigenschaften identifiziert, die Menschen widerstands- und anpassungsfähiger machen.

Die sieben Resilienz-Kompetenzen und je ein Tipp, um sie zu stärken:

1. Optimismus

Ist Ihr Glas halb leer oder halb voll? Eigentlich egal, denn wir können es immer wieder nachfüllen. Manchmal genügt eine bewusste Beschäftigung mit der Realität, um wieder klar sehen zu können. Weder die rosarote Brille noch das schwarz-weiße Jammer-tal bringt uns weiter.

Tipp: Betrachten Sie Ihre Situation kritisch, und schreiben Sie den Best und den Worst Case auf. Welches ist das wahrscheinliche und realistische Szenario? Eine Faustformel lautet: 98 % der Dinge, über die wir uns Gedanken machen, treten nie ein.

Sind Sie der pessimistische Typ? Hier ein Extra-Tipp: Stehen Sie mit „dem rechten Fuß“ auf, soll heißen, starten Sie bewusst mit positiven Gedanken in den Tag, um eine gute Grundstimmung zu bekommen. Überlegen Sie sich einen Satz, der Sie lächeln lässt, oder betrachten Sie ein Bild, das schöne Erinnerungen weckt.

2. Akzeptanz

„Warum passiert das immer mir? Das ist unfair!“ – Wer mit seinem Schicksal hadert, kämpft gegen sich selbst und dreht sich im Kreis.

Es gibt Dinge, die können wir ändern – andere nicht: „Love it! Leave it! Accept it! Or change it!“ Wer es schafft, seinen Fokus auf das zu richten, was in seinem Einflussbereich liegt, kommt leichter durchs Leben.

Tipp: Überlegen Sie für Ihre derzeitige Situation: „Worauf habe ich Einfluss und worauf nicht?“ Treffen Sie danach entsprechende Entscheidungen. Beispiel: „Ich stehe im Stau. Ich kann mich ärgern, weil ich einen Termin verpasse, oder den Kunden informieren, dass ich später komme. Künftig nehme ich eine andere Route.“

3. Lösungsorientierung

„Ein Problem lösen heißt, sich vom Problem zu lösen“, wusste schon Johann Wolfgang von Goethe. Es hilft nichts, ein Problem bis ins kleinste Detail zu analysieren. Was zählt, ist, sich auf den Wunschzustand zu konzentrieren.

Tipp: Stellen Sie ergebnisorientierte Fragen: „Woran würde ich erkennen, dass das Problem gelöst ist? Was wäre dann anders, und wie würde ich mich fühlen? Wer würde die Veränderung noch bemerken und woran?“

4. Bindungen/Netzwerke

Wir sind von Natur aus soziale Wesen; um uns sicher zu fühlen, brauchen wir andere Menschen um uns. Dabei spielt die tatsächliche Unterstützung eine untergeordnete Rolle – wichtig ist das Gefühl, über ein starkes Netzwerk zu verfügen, damit es uns besser geht.

Tipp: Knüpfen Sie ein Netzwerk aus Menschen, die positiv in die Zukunft blicken. Auf der Webseite der WKO finden Sie zahlreiche Netzwerk-Angebote.

5. Selbstbestimmung

Jeder ist seines Glückes Schmied – oder wollen Sie das ewige Opfer Ihrer Umstände sein? Wer immer das Schicksal oder andere Menschen verantwortlich macht, macht es sich zu bequem. Denn so müssen Sie Ihre Komfortzone nicht verlassen, keine Verantwortung übernehmen und sich nicht vor sich selbst rechtfertigen.

Die Kehrseite beinhaltet allerdings ein Gefühl der Hilflosigkeit und eine Negativspirale, die uns nach unten zieht.

Tipp: Ziehen Sie regelmäßig Energiebilanz. Zu wie viel Prozent ist Ihre Lebenslust-Batterie gerade geladen? Antworten Sie aus dem Bauch heraus, wie Sie sich im Moment fühlen. Fragen Sie sich dann: „Was lädt meine Batterien auf? Was braucht sie auf?“ Gehen Sie noch einmal zu Punkt 2 zurück, und treffen Sie Ihre Entscheidung: Wovon brauchen Sie künftig mehr? Wovon oder von wem sollten Sie sich trennen?

6. Selbstwirksamkeit

Wenn Sie davon überzeugt sind, Herausforderungen aus eigener Kraft bewältigen und Dinge zum Positiven verändern zu können, sind Sie für alle Widrigkeiten gewappnet. Doch gerade in schwierigen Zeiten lassen uns negative Erlebnisse und Misserfolge zweifeln.

Tipp: Führen Sie ein Erfolgstagebuch, in dem Sie jeden Abend drei Dinge notieren, die Ihnen heute gelungen sind oder Freude gemacht haben. In schwierigeren Zeiten können Sie auf diese positiven Erinnerungen zurückgreifen.

7. Positive Zukunftsplanung

Menschen mit Zielen befinden sich konsequent im Hier und Jetzt und nehmen ihr Leben selbst in die Hand. Je klarer die Ziele, desto wahrscheinlicher werden sie erreicht. Dazu braucht es zwei Kräfte: die Willens- und die Tatkraft.

Tipp: Finden Sie Ihr Leitstern-Wort oder -Motto. Was treibt Sie an, und woraus schöpfen Sie Kraft? Welches Wort/Motto ermutigt Sie? Dieses Wort oder Motto können Sie je nach Lebensphase immer wieder neu wählen. Es ist Ihr positiver Anker – in guten wie in schlechten Zeiten. ■

DIE SCHÖNHEIT TRADITIONELLEN HANDWERKS

Es gibt sie noch!

Traditionelle Handwerke, die seit Hunderten Jahren bestehen.

Bildeten sie einst Grundlage unseres Alltagslebens, sind sie in Zeiten der globalen Wirtschaft zu Exoten geworden.

Doch mehr denn je führen sie uns die Schönheit handgefertigter Produkte vor Augen.

Zinngießerei Leikam, Knappenberg

Der letzte Zinngießer-Meister

In Knappenberg findet man den letzten Zinngießer-Meisterbetrieb Österreichs. Ein Beruf, der in Kärnten bereits ausgestorben war – bis Rupert Leikam 1990 als erster Zinngießer seit 100 Jahren seine Werkstätte eröffnete. Seither fertigt er im Kokillen- und im Schleudergussverfahren elegante Becher, Krüge und Kannen, Teller, Schmuck, Schlüsselanhänger und andere Gegenstände aus Zinn. Beim Drehen, Schleifen und Polieren lässt er all seine Erfahrung und sein Gefühl in das relativ weiche Zinn fließen.

Jedes Stück, das die Fertigung des Familienbetriebs verlässt, stellt ein hochwertiges Unikat dar. Und das ist es auch, was Rupert Leikams Faszination an seinem Handwerk ausmacht: „Es ist etwas Besonderes, wenn viele Produkte einzigartig sind und nur durch die eigene Kreativität entstehen.“ Seine Leidenschaft und Hingabe zu seinen Werkstücken schätzen auch Leikams Kunden: Zu ihnen zählen die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landesfeuerwehrverband.

Weil Zinngießen mittlerweile zum freien Gewerbe erklärt wurde, das keinen Befähigungsnachweis erfordert, wird Rupert Leikam als letzter Zinngießer-Meister Österreichs in die Geschichte eingehen. Auch wenn er selbst Ende 2021 in Pension gegangen ist, lebt sein Betrieb unter der Führung seiner Frau und seiner drei Söhne weiter. Miteinander und mit viel Kreativität will Familie Leikam dem Handwerk des Zinngießens noch eine lange Zukunft in Kärnten beschern. ■





Bild: Angelika Kamper



Bild: Jerusalem Elias

Hutmacherei Kollmann, Metnitz

Hut auf!

Vor über 150 Jahren gründete Anton Kollmann in Metnitz im Norden Kärntens die Hutmacherei Kollmann, die seit 1997 von Josef Kollmann in fünfter Generation geführt wird. Die handwerklichen Grundlagen dieses Berufs sind Jahrhunderte alt, die Maschinen, Werkbänke und Formen des Familienbetriebs längst historische Schätze. Doch bei Hutmacher Kollmann verschmelzen alte Ausrüstung und altes Können mit modernem Wissen über die Herstellung maßgeschneiderter Hüte.

Aus Filz entstehen vielfältige Trachtenhüte, Alltagsküte, Jagd- und Cowboyküte – Unikate und exklusive Kleinserien. Das Arbeitsmaterial Filz eröffnet unendliche Möglichkeiten zur Verarbeitung, erklärt Kollmann. Die Herstellungsschritte mögen sich zwar wiederholen „doch durch die verschiedenen Modelle und Ausführungen von Hüten ist die Arbeit jeden Tag anders“.

Die zurückliegenden Jahre seit Beginn der Corona-Pandemie bezeichnet der Huterzeuger als die schwierigsten seines Geschäftslebens. Nicht zuletzt weil viele seiner Kunden – zu denen Musikkapellen, Vereine und Huthändler zählen – geschlossen hatten oder nicht auftreten konnten. Die Zukunft sieht er voller Herausforderungen: „Es gibt immer weniger Lieferanten, die das Material liefern – und wenn, dann ist es eine Preisfrage. Es gibt auch keine Lehrlinge und Mitarbeiter.“ Doch aus seiner Sicht spricht immer noch vieles für sein Handwerk: „Hutmacher ist ein kreativer Beruf. Man kann seine Fantasie verarbeiten, denn es gibt unzählige Möglichkeiten und Macharten für Hüte. Und da in Österreich die Tradition gelebt wird, wird es den Hut immer geben.“ ■

Maßschuhe Knapp, Althofen & Metnitz

Schuhe machen Leute

Die Geschichte des Traditionsunternehmens „edle Maßschuhe Ernst Knapp“ reicht bis in das Jahr 1894 zurück. Seither steht der ebenfalls in Metnitz ansässige Handwerksbetrieb für langlebige Lederwaren höchster Qualität. Nur die feinsten und edelsten Lederhäute werden hier per Hand und nach den Wünschen der Kunden zu Schuhen, Taschen, Geldbörsen und Gürtel verarbeitet.

Ernst Knapp wurde die Leidenschaft für die Schuhherstellung und für die Arbeit mit dem wunderbaren Werkstoff Leder in die Wiege gelegt. Und so war es naheliegend, dass er im Jahr 1990 den Betrieb von seinem Vater übernahm. In einer Zeit, in der günstig gefertigte Massenware den handgefertigten Maßschuhen längst den Rang abgelaufen hatten, war es für Ernst Knapp „oberste Priorität, dem Handwerk wieder diesen Stellenwert zu geben, den es verdient“.

Heute gibt es in ganz Österreich nur noch einige wenige Betriebe, die handgefertigte Maßschuhe herstellen. Aber zumindest in Metnitz scheint die Zukunft gesichert, denn mittlerweile ist in Person von Sohn Florian auch die fünfte Generation der Familie Knapp in das Gewerbe eingestiegen. Gemeinsam leben Vater und Sohn ihre Leidenschaft für ihr besonderes Traditions Handwerk. Eine Arbeit, die großer Hingabe und Liebe zum Detail bedarf, schließlich sind es bis zu 60 Arbeitsstunden, die in einen Schuh der Manufaktur fließen. Doch der Aufwand lohnt sich, denn das fertige Produkt steht in keinem Vergleich zu einem herkömmlichen Schuh „von der Stange“: Bis zu 30 Jahre schmücken die handgefertigten Stücke die Füße ihrer Träger. ■



Bilder: Maßschuhe Knapp



3 TIPPS ZUM PERFEKTEM STELLEN-INSERAT

Was haben ein gutes Jobinserat und eine Werbeanzeige gemeinsam? Beide müssen die Zielgruppe treffsicher ansprechen, um erfolgreich zu wirken. Doch wie erreicht man das?

Zunächst muss ein Inserat gewissen formalen Kriterien entsprechen, z.B. Jobbezeichnung, Dienort, Angabe des Mindestgehalts und eine geschlechtsneutrale Formulierung beinhalten.

Doch es braucht noch mehr, um neue Mitarbeiter für sich zu gewinnen. Nachfolgend geben wir Ihnen drei Tipps, um sie gezielter anzusprechen.

Tipp #1: Wie eine Suchmaschine denken!

Sie haben ein großartiges Inserat mit spannenden Benefits, nur leider findet es keiner? Das könnte daran liegen, dass es nicht suchmaschinenfreundlich ist. Suchmaschinen bevorzugen nämlich leicht verständliche Texte mit einem ansprechenden und möglichst kurzen Titel. Ähnlich wie die Betreffzeile eines Newsletters sollte dieser nicht länger als 50 bis 60 Zeichen sein.

Und noch etwas: Haben Sie schon einmal etwas von Keywords gehört? Also von jenen Suchbegriffen, mit denen nach einer Jobanzeige wie Ihrer gesucht wird? Diese sollten nicht nur im Text, sondern auch in der URL (Webadresse) Ihres Inserats vorkommen.

Zum Beispiel so: musterfirma.at/it-administrator/

Bitte nicht: Oft entdeckt man kreative Formulierungen und Fantasiebegriffe als Jobbezeichnung. Z.B. „Zahlengenie“ für eine Buchhaltungsstelle. Auch wenn die Idee dahinter nett sein mag, Ihre Bewerber werden einfach nicht nach diesem Begriff suchen oder die Beschreibung gar missverstehen und sich gar nicht bewerben.

Daher: Kreativität ist gut – aber bitte nicht beim Jobtitel. Versetzen Sie sich lieber in die Lage Ihrer Bewerber: Nach welchem Begriff werden diese am ehesten suchen?

Tipp #2: Tätigkeiten beschreiben!

Ihre Bewerber sind an Inseraten interessiert, die sie aktiv ansprechen. Also zum Beispiel „Sie erstellen bei uns selbstständig Jahresabschlüsse“ statt „Erstellen von Jahresabschlüssen“ (oder „Du“, falls dies in Ihrem Unternehmen angemessener ist).

Versuchen Sie so detailliert wie möglich zu beschreiben, was der zukünftige Mitarbeiter in seinem Job erwarten kann, und wie sein Alltag aussehen wird.

Aber: Werden Sie nicht zu umfangreich, vor allem bei den Anforderungen. Beschränken Sie sich auf drei, maximal fünf Punkte. Denn zu viele Anforderungen können abschreckend wirken.

Und: Bitte keine leeren Floskeln wie „Sie sind pünktlich/genau/freundlich ...“ verwenden oder Aussagen, unter denen sich Bewerber nichts Genaueres vorstellen können, wie „Wir sind ein aufgeschlossenes Team“. Beschreiben Sie lieber, was Sie konkret meinen, und welche Vorteile die neuen Mitarbeiter dadurch genießen.

Tipp #3: Sich vorstellen!

Benefits: Sie unternehmen spannende Betriebsausflüge, Ihre Mitarbeiter treiben regelmäßig gemeinsam Sport, oder Ihr Office ist besonders ansprechend? Zeigen Sie es her! Ein Bild (oder ein Video) sagt bekanntlich mehr als tausend Worte. Ein freundliches Gesicht weckt Sympathie. Und wer möchte nicht schon vorab seine zukünftigen Kollegen kennenlernen?

Tipp: Vielleicht erklären sich in Ihrem Unternehmen sogar Mitarbeiter bereit, in einem Kurzvideo ein, zwei Sätze zum Alltag in Ihrem Unternehmen zu erzählen. So kann sich der Bewerber vorab ein gutes Bild machen und erkennen, ob er zu Ihnen passt. ■

ÜST-RECHTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DAS ABGABENÄNDE- RUNGSGESETZ 2022



Kein Reverse Charge bei Grundstücksvermietung durch ausländische Unternehmer

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied voriges Jahr, dass bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung einer in Österreich gelegenen Geschäftsimmobilie durch einen ausländischen Unternehmer das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist, wenn die vermietete Immobilie mangels Personal keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte darstellt.

Entgegen diesem Erkenntnis wurde nun gesetzlich vorgesehen, dass es bei der Vermietung von Grundstücken durch einen Unternehmer, der sein Unternehmen nicht im Inland betreibt, doch nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt, sondern die bisherige Regelung beibehalten wird. Somit kann der ausländische Unternehmer die Umsatzsteuer und Vorsteuer weiterhin im Veranlagungsverfahren erklären und braucht die Vorsteuer nicht im Erstattungsverfahren beantragen. Die Regelung ist mit Kundmachung des Gesetzes, somit am 19.7.2022, in Kraft getreten.

Beispiel: D (ansässig in Deutschland) vermietet ein im Inland gelegenes Geschäftslokal an eine Immobilienbetriebsgesellschaft und übt die Option zur Umsatzsteuerpflicht aus. Da es bei der Vermietung an die Immobilienbetriebsgesellschaft nicht zum Übergang der Steuerschuld auf diese kommt, hat D die Umsätze im Veranlagungsverfahren zu erklären. Vorsteuerbeträge sind ebenfalls im Veranlagungsverfahren geltend zu machen.

Ausweitung der Vereinfachungsregelung des Dreiecksgeschäfts auf mehr als drei Unternehmern

Bisher liegt ein Dreiecksgeschäft nur dann vor, wenn genau drei Unternehmer aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten an den zugrunde liegenden Lieferungen beteiligt sind. Ab 1.1.2023 findet die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte auch bei Reihengeschäften mit mehr als drei Unternehmern Anwendung. Wie bisher kann aber immer nur einer der am Reihengeschäft beteiligten Unternehmer in den Genuss der Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte kommen, und zwar der Steuerpflichtige innerhalb der Reihe, der die bewegte Lieferung erhält und damit den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt. Für Zwecke der Bestimmung wird dieser Empfänger als Erwerber bezeichnet.

0%-Steuersatz für Schutzmasken

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Krise wird für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken der Steuersatz von 0 % bis zum 30.6.2023 beibehalten.

Beförderung von Personen mit Eisenbahnen

Bei internationalen Bahnverbindungen wird bei der Beförderung von Personen der österreichische Streckenteil von der USt befreit. Damit soll vor allem der bisherige USt-Wettbewerbsnachteil gegenüber der internationalen Luftfahrt wegfallen; wie bei der Luftfahrt bleibt der Vorsteuerabzug erhalten. Die Befreiung gilt ab 1.1.2023.

Umsatzsteuerzinsen eingeführt

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) werden Umsatzsteuerzinsen eingeführt, die bei verspäteter Auszahlung von Umsatzsteuerguthaben an den Unternehmer erstattet und umgekehrt bei Umsatzsteuernachforderungen dem Unternehmer vorgeschrieben werden. ■

FORSCHUNGS FÖRDERUNG

Der Begriff ist in aller Munde – aber was ist darunter konkret zu verstehen? Was bedeutet es, Forschung und Entwicklung zu betreiben? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Und wie kann Ihr Unternehmen von der Forschungsförderung profitieren?

Das Wort **Forschungsförderung** setzt sich aus zwei Begriffen zusammen. „Konkret wird unter ‚Forschung‘ das ‚nachprüfbare Suchen, Formulieren und Lösen von Grundproblemen nach wissenschaftlichen Methoden‘ verstanden“ (Bullinger & Renz 2011, S. 66). Der Begriff Förderung bezieht sich auf Finanzhilfen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten bzw. Projekte. Direkte Förderungen können in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, aber auch in Form eines Darlehens, einer Haftung oder eines Kreditkostenzuschusses erfolgen (bei der FFG in den Basisprogrammen; in den anderen Programmen gibt es nur Zuschüsse). Förderungen müssen beantragt und bewilligt werden.

Forschung und Entwicklung (F&E) zu betreiben bedeutet, Neuheiten bei Produkten oder Dienstleistungen und/oder deren Herstellverfahren hervorzubringen. „Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) ist schöpferische und systematische Arbeit zur Erweiterung des Wissensstands – einschließlich des Wissens über die Menschheit, die Kultur und die Gesellschaft – und zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens“ (OECD 2018, S. 47).

Innovation und Neuheit verlangen, dass technische Risiken im Rahmen von F&E-Vorhaben gegenüber dem Stand der Technik auf dem Umsetzungsweg zur Erreichung der neuen Ziele, der neuen Produkte, der Dienstleistungen überwunden werden.

Um als F&E-Tätigkeit eingestuft zu werden, muss die Aktivität fünf Kernkriterien erfüllen. Die Aktivität muss

- neuartig
- schöpferisch
- ungewiss in Bezug auf das Endergebnis
- systematisch
- übertragbar und/oder reproduzierbar sein (OECD 2018, S. 47).

F&E wird in drei Kategorien eingeteilt:

- **Die Grundlagenforschung** dient der Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht unmittelbar auf kommerzielle Ziele ausgerichtet sind (findet vorwiegend an Universitäten statt).
- **Die industrielle Forschung** umfasst das planmäßige Forschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse.
- **Die experimentelle Entwicklung** umfasst die klassische betriebliche F&E mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln (auch den Bau von Prototypen und Demonstrationsmaßnahmen unter realen Einsatzbedingungen). Sie beinhaltet keine routinemäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien oder -verfahren, bestehenden Dienstleistungen oder laufenden betrieblichen Prozessen (selbst wenn diese Verbesserungen darstellen).

Die Förderungsintensitäten betragen gemäß EU-Beihilfenrecht für F&E-Projekte maximal:

Experimentelle F&E	Ohne Zusammenarbeit	Mit Zusammenarbeit
Kleinstunternehmen	max. 45 %	max. 60 %
Kleines Unternehmen KU	max. 45 %	max. 60 %
Mittleres Unternehmen MU	max. 35 %	max. 50 %
Großes Unternehmen GU	max. 25 %	max. 40 %

Wichtig: Die Forschungsförderung ist unabhängig vom Standort des jeweiligen Unternehmens.

Die Förderungsart erfolgt programmabhängig, jedoch überwiegend als (nicht rückzahlbarer) Barzuschuss oder zinsbegünstigtes Darlehen (für sechs Jahre, fix verzinst). Der Standort Österreich hat sich daher über die Jahre als ausgezeichnete Ort etabliert, F&E auf internationalem Niveau zu betreiben.

Forschungsförderung in Österreich wird auf mehreren Ebenen institutionell angeboten – auf EU-Ebene, nationaler und regionaler, also Bundesländerebene. Für Unternehmen aller Größenordnungen übernimmt in Österreich die Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in Wien eine zentrale Rolle. Neben der AWS, dem ERP und der KPC ist sie jene Stelle mit den meisten ausgewiesenen Experten für F&E-Projekte.

Gesetzlicher Auftrag: Die FFG (gegründet 2004) steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Träger der FFG sind das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Die FFG agiert u.a. als nationale Kontaktstelle für Forschungsprogramme der EU und als Schnittstelle zur Europäischen Weltraumagentur.

KMU-Kriterien definieren die Größenklassen-Zuordnung für Unternehmen.

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen KU	< 50 und	≤ € 10 Mio. oder	≤ € 10 Mio.
Mittleres Unternehmen MU	< 250 und	≤ € 50 Mio. oder	≤ € 43 Mio.
Großes Unternehmen GU	≥ 250 oder	> € 50 Mio. und	> € 43 Mio.

Projektbewertung und Förderentscheidung: Die Bewertung bzw. Evaluierung der Projekte erfolgt durch technische und wirtschaftliche Experten der FFG. Die abschließende Gesamtbewertung hinsichtlich aller Kriterien erfolgt durch einen Beirat. Der Beirat entscheidet in sieben Sitzungen pro Jahr über Förderungen.

Beurteilungskriterien für F&E-Vorhaben umfassen technische und wirtschaftliche Kriterien und bewerten diese auf Projekt- und Unternehmensebene.

	Technik	Wirtschaft
Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Neuheit • Innovation • techn. Risiko • Nutzen und Lösungsansatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktaussicht (Potenzial) • Markterfahrung • Verwertung
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • technische Durchführbarkeit • Management & Organisation 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkung auf Unternehmensebene • Sozialer Aspekt • Nachhaltigkeit

Antragstellung und Projektabrechnung erfolgen über den eCall der FFG, eine elektronische Transferplattform für die projektbezogene Kommunikation zwischen FFG und Förderwerber. Der eCall wird genutzt, um eine Förderung zu beantragen und bewilligte Förderungen zu verwalten; über den eCall laufen auch das Berichtswesen und die Abrechnung der Vorhaben.

Eine positive FFG-Entscheidung hat positive Nebenwirkungen (gegenüber Banken, Investoren, Projektpartnern), weil Forschungsprojekte von technischen Experten evaluiert und Förderungen grundsätzlich im Wettbewerb vergeben werden. Damit kommt eine Förderzusage auch einem externen Qualitätssiegel gleich.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei oder drei Raten (Basisprogramm). Die erste Rate – in der Regel 50 % der bewilligten Förderungssumme – wird nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Auszahlungen können an eine Aufлагenerfüllung (entweder vor Vertrag oder vor der Auszahlung der ersten Rate) geknüpft sein. Sie hängen auch mit Berichtspflichten zum Projektfortschritt zusammen (zumeist bei der zweiten und der Schlussrate bei Projektabschluss).

Das „Basisprogramm“ der FFG Projektförderung ist themenoffen, kann jederzeit beantragt werden und ist offen für alle Technologiefelder, Unternehmens- und Projektgrößen. Die Finanzierung (durch Zuschuss- und Darlehensförderung) beträgt in der Regel 50 % der Projektkosten – bei Start-ups (in der Gründungsphase) bis zu max. 70 %. Der Förderungszeitraum umfasst in der Regel ein Jahr, bei längerer Projektdauer können Fortsetzungsanträge eingereicht werden.

Merkmale sind:

- F&E bis zum Prototyp
- gehobener Innovationsgrad (technologische Neuheit) und technisch anspruchsvoll (hohes technisches Risiko)
- hohes Verwertungspotenzial (wirtschaftliche Aspekte können vorgebracht werden)

Das Programm „Kleinprojekt“ unterstützt „kleinere“ F&E-Projekte (Laufzeit ein bis 18 Monate) von KMU und Start-ups (allein oder in Kooperation durchgeführt), welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen. Gefördert werden Projektkosten bis max. 60 % (max. Gesamtkosten € 150.000, max. Zuschuss € 90.000). Einreichungen können laufend erfolgen, es gibt keine Einschränkungen beim Thema.

Forschungsförderung wirkt! Etwa vier Fünftel aller FFG-geförderten Projekte wären ohne Förderung nicht oder nur in deutlich geringerem Ausmaß durchgeführt worden. Aus bis zu einem Drittel aller FFG-geförderten Projekte entsteht ein Patent. Knapp die Hälfte der geförderten Projekte hat innerhalb von vier Jahren direkte Auswirkungen auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mittelfristig erzeugt ein Förder-Euro zehn Euro zusätzlicher Umsätze. Die Zahl der forschenden Unternehmen in Österreich hat sich in den vergangenen 15 Jahren nahezu verdoppelt.

Der Prozess des Antragschreibens hilft, strukturiert über komplexe Zukunftsvorhaben nachzudenken – sowohl technisch als auch wirtschaftlich. Das Schreiben des Antrages bietet eine ideale Möglichkeit zur Reflexion; im Idealfall wird ein nachhaltiger Lernprozess ausgelöst, um permanent Innovation zu betreiben. Zudem bietet ein FFG-Antrag die Möglichkeit, für „Ihr“ Projekt andere Disziplinen und gewerbliche oder wissenschaftliche Projektpartner in die Umsetzung einzubinden. ■

*Ein Gastbeitrag von
Ing. Mag. Helmut Poschinger
dp consult GmbH,
Klagenfurt, 11.10.22*

*Weiterführende Informationen
zu Forschungsförderungen
finden Sie auf der Website der
österreichischen Förderagentur
für wirtschaftsnahe Forschung,
Entwicklung und Innovation:
www.ffg.at*

UNTERNEHMEN IN KRISENZEITEN LEITEN

Im Kern der unternehmerischen Krisenbewältigung stehen die Fähigkeiten zur Reflexion, zur rechtzeitigen Chancen-erkennung hinsichtlich neuer Entwicklungen und schließlich zur zügigen Entscheidungsfindung.



In diesem Zusammenhang stellt sich der Unternehmensführung eine Reihe fundamentaler Fragen: Nutzen wir als Unternehmen die derzeitige Lage für die Neugestaltung unseres Geschäftsmodells? Sind wir den Entwicklungen vielleicht sogar voraus? Wovon rücken wir ab, weil es sich überholt hat?

In Zeiten stabiler Verhältnisse kann der Erfolg der Vergangenheit in der Zukunft fortgeschrieben werden; in Krisensituationen wird dies höchstwahrscheinlich nicht mehr funktionieren.

Die aktuelle volkswirtschaftliche Situation stellt Arbeitgeber, Mitarbeiter und Politiker teilweise vor neuartige Herausforderungen. Unabhängig davon, ob externe Ursachen oder unternehmensinterne Faktoren dazu geführt haben, können herausfordernde Phasen sogar zu einem konstruktiven Wandel in der aktuellen Unternehmenskultur führen. Um folglich gestärkt aus schwierigen Zeiten hervorzugehen, ist es notwendig zu ermitteln, in welchem Ausmaß sich

diese negativ oder sogar positiv auf die Unternehmenskultur auswirken können.

Krisen nutzen

Kompetente Führung inkludiert die Wahrnehmung von Herausforderungen als Startpunkt für die Gestaltung der Zukunft. Orientierung geben und Chancen entwickeln: In unruhigen Zeiten zeigt sich, welche Unternehmen in schwierigen Gewässern kompetent navigiert werden.

Kurzfristig geht es im Rahmen operativer Sofortmaßnahmen um die Anpassung von Ressourcen, Sicherstellung von Liquidität, Organisation des Tagesgeschäfts unter erschwerten – vielleicht sogar schwersten – Bedingungen. Gleichzeitig sollte auch ein Szenario für die Zukunft entwickelt werden: Zukunftsträchtige Themen- und Betätigungsfelder müssen identifiziert und daraus resultierende Strategien nach der kritischen Zeit in Angriff genommen werden.

Natürlich sollten Schwierigkeiten innerhalb eines Unternehmens von allen Seiten stets offen angesprochen und diskutiert werden. Auch weil viele Menschen in instabilen und unsicheren Zeiten teilweise massive psychische Belastungen erleben, die zuvor kein Thema waren. Aber genau das ist der Punkt: Man kann Krisen als reine Katastrophe wahrnehmen oder als „Katastrophe verbunden mit Chancen“. Gegenstand einer Chancenagenda kann das ganze Unternehmen sein, aber auch einzelne Geschäftsfelder, Kundensegmente, Produktgruppen, Regionen, Funktionen etc.

Es gibt derzeit viele volkswirtschaftliche Unsicherheiten, aber: Nach der Krise steht höchstwahrscheinlich Wachstum bevor – insbesondere für rechtzeitig agierende, vorausschauende, innovative Unternehmen. Nutzen Sie die Krise daher als potenzielle Chancen-erkennung! Ihre Fidas-Berater stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. ■

FIDAS WELS

Sehr herzlich gratuliert das Welser Team Claudia Buschberger zur abgelegten Bilanzbuchhalterprüfung, die sie mit sehr gutem Erfolg bestanden hat. Wir wünschen dir alles Gute für deine Zukunft.



FIDAS INNSBRUCK

Melanie Spieß hat die Prüfung zur Diplom-Lohnverrechnerin mit gutem Erfolg bestanden! Melanie, wir sind stolz auf dich und froh, so kompetenten Rückhalt in der Lohnverrechnung zu haben.



Wir wünschen dir für die Zukunft alles Gute!

Seit Juni verstärkt Tatjana Meihsl unser Team im Bereich Sekretariat. Wir freuen uns, dich neu an Bord zu haben!



FIDAS EISENSTADT

Fidas Eisenstadt gratuliert Petra Jahn von ganzem Herzen zu Ihrem 25. Firmenjubiläum. Wir wünschen dir weiterhin alles Gute und viel Freude bei der Arbeit.



Barbara Hölscher wünschen wir alles Gute zum 40. Geburtstag. Mögen alle deine Wünsche in Erfüllung gehen.



Außerdem begrüßen wir Marinela Alilovic, Marlene Schöll und Johanna Seba ganz herzlich in unserem Team. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Marinela gratulieren wir zudem zur bestandenen Lohnverrechnungsprüfung.

FIDAS DEUTSCHLANDSBERG



Willkommen, kleine Rosa Sophie! Wir von der Fidas Deutschlandsberg gratulieren Carina Stefanzl herzlich zur Geburt ihrer Tochter. Rosa wurde am 15.9.2022 um 14:49 Uhr geboren, war 54 Zentimeter groß und wog 3.630 Gramm. Die Kleine ist der ganze Stolz ihrer großen Schwester Emma.



Das Deutschlandsberger Team gratuliert herzlichst zur Hochzeit von Marina (ehem. Prattes) und Markus Haas. Wir wünschen dem jungen Brautpaar alles Liebe für seinen weiteren gemeinsamen Lebensweg. Liebe ist kein Solo, Liebe ist ein Duett ...

FIDAS GRAZ

Liebe Waltraud Hofstätter, ein Hoch auf dich und deine langjährige Treue! Wir danken für deinen Einsatz und deinen Fleiß in den zurückliegenden 25 Jahren und freuen uns auf die weitere gemeinsame Zeit.



Wir gratulieren unserem lieben Brautpaar Lisa & Stefan Lenz-Singer ganz herzlich zur Hochzeit. Das Team der Fidas Graz wünscht euch alles Glück der Welt und alles Liebe für eure gemeinsame Zukunft.



FIDAS MURTAL



Das Team der Fidas Murtal gratuliert Melanie Leitner und Wolfgang Schmedler herzlichst zur Geburt ihrer Tochter. Wir wünschen der kleinen Milena alles Liebe und Gute auf ihrem Lebensweg!



Unser Team gratuliert Stefanie Geyer, M.A., zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Wir wünschen dir weiterhin alles Gute und freuen uns auf eine ebenso erfolgreiche gemeinsame Zukunft!

FIDAS SÜD-OST



Herzlich willkommen! Wir gratulieren unserer Kollegin Melissa herzlich zur Geburt ihres Sohnes Jonas. Der kleine Mann hat am 26.9.2022 um 14:03 Uhr das Licht der Welt erblickt und

Felix zum großen Bruder gemacht. Wir wünschen euch allen viel Gesundheit und Glück!



Herzlich willkommen heißen wollen wir auch unsere Neuzugänge, für die nun eine neue Herausforderung und ein neuer Lebensabschnitt beginnen. Leonie arbeitet seit Ende Juni in der Buchhaltung, Eloha und Leonie machen eine Lehre als Steuerassistentinnen, und Celina unterstützt uns seit April in der Lohnverrechnung. Wir wünschen Euch alles Gute, viel Erfolg und einen schönen Einstieg in unser Team.

FIDAS LIEZEN

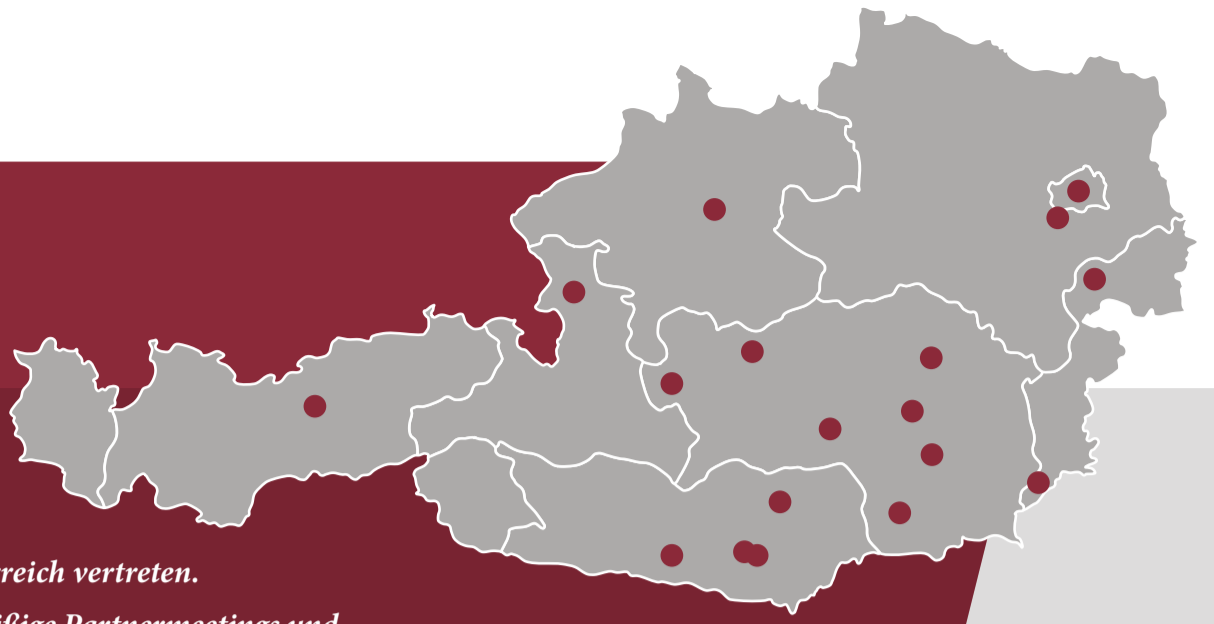


Fidas Liezen expandiert!

Herzlich willkommen: Ivana Josipovic und Marina Hammer, B.A., verstärken unser Team als Steuerberater-Berufsanwärterinnen, Alina Gruber-Veit als Buchhalterin neben ihrem Studium sowie Andrea Wieser als Buchhalterin und Personalverrechnerin. Wir freuen uns über eure tatkräftige Unterstützung und wünschen euch viel Freude und Erfolg bei der Arbeit.



KANZLEIEN DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE



Die Fidas-Gruppe ist von Tirol bis ins Burgenland in ganz Österreich vertreten.

Die österreichweite Kooperation ist uns enorm wichtig. Regelmäßige Partnermeetings und Fortbildungen garantieren eine hohe Klientenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung.

CONSULTING

Fidas Consulting M&A GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, consulting@fidas.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

FROHNLEITEN

Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH
8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10
Tel.: +43 3126 25555, office@fidas-frohnleiten.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG
9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at
Zweigniederlassung:
9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@fidas-salzburg.at

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien Consulting GmbH
1020 Wien, Raimundgasse 1/10
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert



QR-Code mit dem Handy scannen und Podcast anhören!



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

Tipps, News & mehr auf Social Media entdecken



IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Consulting M&A GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Layout: WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagenturschloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Lektorat:** Dr. phil. Antonia Barboric / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Let's talk!
www.fidas.at